

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege der Gemeinde Diera-Zehren (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. 500) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. 876) sowie dem Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17.07.2024 (SächsGVBl. S. 662) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren am 23.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Diera-Zehren im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Diera-Zehren betreut werden, gilt § 8 der Satzung i.V.m. der Anlage (Übersicht über die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren) sowie die §§ 6, 7, 9 sowie § 4 Abs. 4 dieser Satzung analog.

§ 2

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Diera-Zehren für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages und sind von den Personensorgeberechtigten unter Anwendung der Frist analog § 4 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung anzumelden. Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer an mehr als 4 Tagen im Monat überschritten, ist der Betreuungsvertrag auf die nächst höhere Betreuungszeit anzupassen.
- (2) In Kindergärten und Kinderkrippen werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 10 h
 2. bis zu 9 h
 3. bis zu 6 h und
 4. bis zu 4,5 hDie Gemeinde kann einrichtungsbezogen eine 11 h-Betreuung anbieten, wenn es der allgemeine Betreuungsbedarf erfordert.
- (3) In Horten werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 1. bis zu 6 h (mit Früh-Hort)
 2. bis zu 5 hDer nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.
- (4) Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 1. an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sog. Brückentage), wobei die Zahl dieser Brückentage nicht mehr als 10 Tage im Jahr betragen soll.
 2. zwischen Weihnachten und Neujahr.

(5) Näheres zu den Öffnungszeiten und Betreuungszeiten regelt der Betreuungsvertrag.

**§ 3
Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
- (2) Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (3) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens 2 Wochen vor der Aufnahme schriftlich von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (4) Gastkinder werden auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Diera-Zehren betreut.
- (5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge nach § 8 Abs. 3 i.V.m. der Anlage (Übersicht über die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren) erhoben.

**§ 4
Anmeldung, Abmeldung, Kündigung und Beendigung der Betreuung**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Gemeinde Diera-Zehren. Die Anmeldung für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung sollte 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde schließt mit dem Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag zur Regelung des Benutzungsverhältnisses ab. Dieser Vertrag ist vor der ersten Inanspruchnahme der Einrichtung abzuschließen.
- (3) Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Kinder, deren Personensorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Diera-Zehren haben, können in eine Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege aufgenommen werden, wenn es die Kapazität der Einrichtung zulässt.
- (5) Die Abmeldung eines Kindes hat in schriftlicher Form einen Monat im Voraus an die Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Erfolgt die Abmeldung verspätet, haben die Personensorgeberechtigten den Beitrag für den folgenden Monat noch zu entrichten.
- (6) Der Wechsel von Kinderkrippe in Kindergarten mit Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt durch eine schriftliche Änderungsanzeige der Personensorgeberechtigten vier Wochen vor Wechsel in der jeweiligen Einrichtung.
- (7) Beim Wechsel vom Kindergarten in den Hort ist der bestehende Betreuungsvertrag vier Wochen vorher zu kündigen und ein erneuter schriftlicher Antrag durch die Personensorgeberechtigten zu stellen.

Gemeinde Diera-Zehren

- (8) Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind, und die Höhe des rückständigen Elternbeitrages 2 Monatsbeträge beträgt,
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht die geeignete ist,
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 5 Essensversorgung

In Kindertageseinrichtungen stellt die Gemeinde Diera-Zehren eine Essensversorgung sicher, soweit dies nach der Konzeption der Einrichtung erforderlich ist.

§ 6 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren erhebt die Gemeinde Diera-Zehren Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Beginnt die Betreuung in der ersten Monatshälfte, so ist für diesen Monat der volle Betrag zu zahlen. Beginnt die Betreuung in der zweiten Monatshälfte, wird der Betrag um 50 v.H. ermäßigt.
- (4) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (5) Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder
 - a. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gemäß Nr. 1 der Anlage,
 - b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres gemäß Nr. 2 der Anlage zu dieser Satzung.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. von Gastkinderbeiträgen entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (7) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 7 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 8

Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage (Übersicht über die Elternbeiträge in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen der Gemeinde Diera-Zehren) zu dieser Satzung geregelt.
- (4) Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, jede Änderung, welche zur Veränderung der Berechnung des Elternbeitrages führt, unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige nach Satz 1 hat bei der Kindertageseinrichtungsleitung bzw. Kindertagespflegeperson schriftlich zu erfolgen.
- (5) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden sowie für alleinerziehende Personensorgeberechtigte ermäßigt sich der Elternbeitrag. Die Ermäßigungsbeträge richten sich nach der „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Zahlung der Absenkbeträge (Geschwister- und Alleinerziehendenermäßigung) gemäß § 15 SächsKitaG“ in der jeweils gültigen Fassung. Die ermäßigten Elternbeiträge ergeben sich aus der Anlage.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Diera-Zehren festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege der Gemeinde Diera-Zehren ist jeweils am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 10

Änderungen auf Grund von Ausnahmesituationen durch höhere Gewalt

Bei Eintreten von unvorhersehbaren Ausnahmesituationen kann von den Regelungen im § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 sowie § 9 Abs. 2 wie folgt abgewichen werden:

- ein Ruhen des Betreuungsvertrages für einen festgelegten Zeitraum ist ohne Verlust des Anspruchs auf den bestehenden Betreuungsvertrag möglich
- ein kurzfristiger Wechsel der Betreuungszeiten ohne Fristwahrung ist möglich
- die Fälligkeit der Elternbeiträge kann ausgesetzt werden, der Einzug erfolgt Einzelfall abhängig nach individueller Personenkontenprüfung
- die Abrechnung der Elternbeiträge gegenüber den Eltern erfolgt nach Landesvorgaben
- zusätzlich gilt eine angepasste Kündigungsfrist, die im Einzelfall abzuwägen ist

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Betreuung von Kindern und die Gebührenerhebung in Kindereinrichtungen der Gemeinde Diera-Zehren (Kindertagesstättensatzung) vom **08.11.2022** außer Kraft.

Diera-Zehren, 24.06.2025


C. Balk
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.